

Das Geschäft mit der Zweckentfremdung: Kurzzeit-Vermietungen entziehen Wohnraum Mieterschutzbund e.V. kritisiert Geschäftsmodell

Recklinghausen, Februar 2018 – Private Unterkünfte im Urlaub werden immer beliebter. Plattformen, die diese Unterkünfte anbieten boomen und das Internet ist voll mit Angeboten, privat statt im Hotel zu wohnen. Darf eigentlich jeder seine Wohnung anbieten? Und was bedeutet das für den Wohnungsmarkt?

Stylisches Loft in der Hamburger Hafencity oder ein liebevoll renoviertes Bauernhaus auf dem Land? Oder doch die Maisonette-Wohnung mit eigener Sauna? Wer für ein längeres Wochenende verreisen möchte oder beruflich für kurze Zeit in eine andere Stadt muss, verzichtet immer öfter auf ein Hotelzimmer und sucht sich eine private Unterkunft. Plattformen für derartige Angebote haben Hochkonjunktur und die Fotos der Unterkünfte versprechen Erholung, Luxus und Sauberkeit. Der Mieterschutzbund e.V. sieht dieses Geschäft grundsätzlich kritisch: „Gerade Vermieter stellen ihre Wohnungen verstärkt für Ferientaufenthalte oder eine befristete Nutzung zur Verfügung“, so Claus O. Deese. „Dadurch wird gerade den Ballungszentren notwendiger Wohnraum auf Dauer entzogen.“ Und weiter: „Schätzungen zufolge sind es rund 50.000 Wohnungen in Deutschland, die nicht für langfristige Vermietungen an Wohnungssuchende zur Verfügung stehen. Das sind oftmals kleinere Wohnungen, die für Studierende oder Singles dringend benötigt werden.“

Verordnungen nur auf dem Papier

Die Vermittlungsportale verdienen viel Geld mit diesem Geschäft, kümmern sich aber nicht um diese Argumente bzw. die Probleme die daraus für den Wohnungsmarkt entstehen. Es gibt zwar Verordnungen in einigen Großstädten, die die Zweckentfremdung von Wohnraum reglementieren sollen, aber in der Praxis sieht das oft anders aus. Claus O. Deese: „Die Verordnungen müssen nicht nur erlassen, sondern auch durchgesetzt werden. Leider haben die entsprechenden Kommunen oftmals dafür nicht ausreichend Personal.“

Klassische Untervermietung

Wie sieht das Ganze für Mieter aus? „Wer als Mieter seine Wohnung als Ferienwohnung anbietet, muss den Vermieter fragen“ weiß Claus O. Deese, Geschäftsführer des Mieterschutzbund e.V. „Und zwar ausdrücklich nach einer Genehmigung, die Wohnung als Ferienwohnung zu vermieten. So hat es der Bundesgerichtshof entschieden.“ (Az: VIII ZR 210/13). Zur Begründung erklärte das Gericht, dass sich eine tageweise Vermietung an „beliebige Touristen“ von einer normalen „gewöhnlich auf gewisse Dauer angelegten Untervermietung“ deutlich unterscheidet.

Natürlich ist es grundsätzlich möglich, eine Wohnung unterzuvermieten. Zum Beispiel, wenn der Mieter für längere Zeit ins Ausland geht und seine Wohnung trotzdem nicht aufgeben möchte. „Hier muss der Mieter seinen Vermieter um Erlaubnis bitten“ erklärt Claus O. Deese. „Der Vermieter hat allerdings das Recht, diese Bitte abzulehnen, selbst wenn der Mieter ein berechtigtes Interesse hat.“ Auch wer nur einen Teil der Wohnung untervermieten möchte, ist gemäß BGB dazu verpflichtet, seinen Vermieter zu fragen. Hierbei ist es notwendig, dem Vermieter die personenbezogenen Daten des Untermieters mitzuteilen.

3.158 Zeichen (inkl. Leerzeichen)

Der Mieterschutzbund e.V. (www.mieterschutzbund.de) hat über 39.000 Mitglieder im ganzen Bundesgebiet, deren Interessen kompetent vertreten werden. Der Hauptsitz des Mieterschutzbundes ist in Recklinghausen, weitere Büros gibt es in Bochum, Bottrop, Dortmund, Herne und Wuppertal.

PRaffairs, die Agentur für Kommunikation, Medien und Marken, berät überwiegend Unternehmen mit den Schwerpunkten Nahrungs- und Genussmittel, Wohnen/Leben/Reisen sowie Medizin & Gesundheit. Die Agentur ist spezialisiert auf klassische PR-Instrumente, Medienentwicklung und Online-Relations.

Pressemitteilung



Pressekontakt/Belegexemplare:

PRaffairs GbR

Ines Axen

Alte Volksparkstraße 24, 22525 Hamburg

T: 040/429 347 090

E: info@pr-affairs.de

W: www.pr-affairs.de